

69. Kann auch in einer intellektuellen Einwirkung eine Vorschubleistung zur Unzucht erblickt werden?

St.G.B. §. 180.

I. Straffenat. Ur. v. 23. April 1883 g. S. Rep. 394/83.

I. Landgericht Marburg.

Aus den Gründen:

Die Angeklagte ist wegen gewohnheitsmäßiger und eigennütziger Kuppelrei bestraft worden, weil sie längere Zeit hindurch zwei Mädchen in Kost und Wohnung unter dem Übereinkommen bei sich aufgenommen habe, daß sie als Gegenleistung das Geld, welches sie bei dem ihnen zur Pflicht gemachten abendlichen Umherstreichen auf den Straßen durch geschlechtlichen Umgang mit Männern verdienen würden, an sie abliefern sollten, was auch von den Mädchen geschehen sei. Die Revision aber erhebt die Beschwerde, es sei von dem Urteile nicht festgestellt worden, daß die Angeklagte irgend eine Unzucht mit irgend einer Mannsperson vermittelt, oder ihre Wohnung hierzu hergegeben oder auf irgend eine andere Art eine Gelegenheit zur Unzucht verschafft habe. Vielmehr sei nichts vorgekommen, als daß die betreffenden Mädchen Bohnhirerei getrieben hätten, um der Angeklagten einen Ersatz für die denselben gewährte Wohnung und Beföstigung leisten zu können, und es erscheine darum durch die stattgefundene Bestrafung wegen Kuppelrei der §. 180 St.G.B.'s als verlegt. Diese Beschwerde ist jedoch für unbegründet zu halten.

Gemeinrechtlich war die Meinung die vorherrschende, daß zur vollendeten Kuppelrei der Vollzug der Unzucht erforderlich sei, und es mußte sonach jede kausale Beförderung dieses Vollzuges als vollendete Kuppelrei bestraft werden. Nach dem Strafgesetzbuche erscheint nun zwar dieser Vollzug der Unzucht nicht als zum Wesen der Kuppelrei erforderlich, aber es bestraft auch andererseits nicht schon den bloßen Versuch, denselben zu befördern, als das vollendete Delikt. Vielmehr verlangt es zur vollendeten Kuppelrei, daß der Unzucht durch Vermittelung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit ein wirklicher Vorschub geleistet worden sei, mag derselbe dann auch nicht zum Vollzuge der Unzucht geführt haben. Die vorausgesetzte Wirksamkeit des Kupplers ist hiernach nicht nach dem etwa stattgefundenen Vollzuge

der Unzucht zu bemessen, sondern lediglich mit dieser Vorschubleistung in Beziehung zu bringen. Darum darf aber auch, wie die Revision mit Recht annimmt, nicht jede beliebige Thätigkeit, durch welche der Vollzug der Unzucht wirksam befördert worden ist, als Kuppelci bezeichnet werden, sondern es ist nur diejenige Wirksamkeit als Kuppelci zu betrachten, welche gerade eine Vorschubleistung zur Unzucht durch Vermittelung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit enthält, einerlei ob es dann zum Vollzuge der Unzucht gekommen ist oder nicht. Unter dieser Vorschubleistung zur Unzucht ist nun, wie das Reichsgericht bereits in mehreren Entscheidungen

vgl. Urth. v. 15. Mai 1880 g. B. u. 23. Septbr. 1880 g. W. in den Entsch. d. R.G.'s in Straff. Bd. 2 S. 164. 258

ausgesprochen hat, die Herbeiführung bisher noch vorhandener Zustände und Verhältnisse zu verstehen, welche den Vollzug der Unzucht ermöglichen. Die bloße, sei es auch gewohnheitsmäßige und eigennützige, Aufnahme prostituirter Frauenpersonen in die eigene Wohnung, welche nicht zu dem Zwecke geschieht, daß in dieser Wohnung auch die Unzucht ausgeübt werden solle, enthält, wie dies gleichfalls vom Reichsgerichte angenommen worden ist,

vgl. Urth. v. 20. Oktbr. 1880 g. S. Rep. 1920/80 u. 10. Novbr. 1880 g. D. Rep. 2588/80

die Herbeiführung solcher Zustände und Verhältnisse zwar noch nicht, weil sie lediglich die Lebensfristung der Prostituirten ermöglicht. Allein vorliegend handelt es sich auch nicht allein um eine derartige Aufnahme in die eigene Wohnung, sondern zugleich darum, daß die Angeklagte den von ihr aufgenommenen Mädchen die Pflicht auferlegt hat, außerhalb der ihnen eingeräumten Wohnung Unzucht mit Männern auszuüben und ihr das hierbei vereinnahmte Geld abzuliefern. Muß nun angenommen werden, daß die Mädchen sich infolge der ihnen auferlegten Verpflichtung zur Ausübung der Unzucht Männern gegenüber bereit gezeigt haben, so darf auch nicht bezweifelt werden, daß von der Angeklagten vorher noch nicht vorhanden gewesene Zustände, welche die Ausübung der Unzucht ermöglichten, herbeigeführt worden sind. Denn es ist einmal nicht einzusehen, daß diese herbeigeführten Zustände nur in der herbeigeführten Gestaltung äußerer Verhältnisse und nicht auch in der Hervorrufung des vorher nicht vorhandenen inneren Zustandes der Geneigtheit und des Bereitzeigens zur Ausübung der Unzucht sollten

gefunden werden dürfen, wie aber ferner auch in diesem Bereitzeigen der Mädchen gegenüber ihnen begegnenden Männern zur Ausübung der Unzucht insbesondere eine von der Angeklagten herbeigeführte Gelegenheit hierzu zu erkennen ist. Auch waren diese von der Angeklagten hervorgerufenen Zustände keineswegs, wie dies die Revision anzunehmen scheint, nur allgemeine, zu bestimmten Fällen der Unzucht außer Beziehung stehende. Allerdings kannte die Angeklagte die Männer nicht, mit welchen die Mädchen, wenn sie ihre Weisung befolgten, Unzucht treiben würden. Aber es ist auch nicht erforderlich, daß sich der Kuppler die Personen derjenigen, welche sich an der Ausübung der Unzucht beteiligen sollen, individualisiere. Vielmehr genügt es, wenn er sich in seiner Vorstellung auch nur ein der Wirklichkeit sich annäherndes Bild davon entworfen hat, in welcher Art und Weise die Ausübung der Unzucht, gleichviel mit welchen Männern oder Frauen, ihre Ermöglichung in seiner Vorschubleistung finden werde. Vorliegend aber war diese Vorstellung in dem Bewußtsein der Angeklagten, die beiden bei ihr sich aufhaltenden Mädchen würden sich bei ihrem nächtlichen Herumstreichen ihnen begegnenden Männern gegen eine Belohnung in Geld preisgeben, eine so konkretisierte, daß die Vorschubleistung derselben als eine bestimmte strafbare That angesehen werden kann.